

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Fabian Jacobi, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, Thomas Dietz, Edgar Naujok, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie des Abgeordneten Stefan Seidler – Drucksachen 20/12978, 20/14302 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Wahlausschuss leitet die von ihm beschlossenen Vorschläge auch an den Rechtsausschuss weiter. Die Kandidaten stellen sich im Rechtsausschuss öffentlich vor. Sie erklären, welche Fraktion sie vorgeschlagen hat. Die Mitglieder des Rechtsausschusses können Fragen stellen zu der beruflichen und politischen Laufbahn der Bewerber. Fragen aus dem höchstpersönlichen Bereich sind unzulässig. Ein Protokoll der offiziellen Vorstellung wird den Abgeordneten des Deutschen Bundestages vor der Wahl zugeleitet.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dem § 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten im Bundesrat öffentlich vor. § 6 Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt sinngemäß.“

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dem § 93d Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf einer Begründung. Es genügt, die für die Nichtannahme im konkreten Sachverhalt wesentlichen Punkte darzulegen. Sie ist zu veröffentlichen.“

- d) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
2. Artikel 2 wird gestrichen.
3. Artikel 3 wird Artikel 2.

Berlin, den 6. Dezember 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1:**

#### **Zu Buchstabe a**

Das Wahlverfahren der Richter zum Bundesverfassungsgericht gab und gibt immer wieder Anlass zu Kontroversen, ohne dass bis jetzt eine allseits befriedigende Lösung der erörterten Probleme gefunden wurde. Wesentliche Punkte der geäußerten Kritik sind die mangelnde Transparenz und fehlende Möglichkeit der öffentlichen Kontrolle, insbesondere der Vorwurf, dass sich faktisch die Entscheidung über die Auswahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts auf eine nirgends rechtlich verfasste interne "Arbeitsgruppe" verschoben habe. Um dem Verlangen nach Transparenz und öffentlicher Kontrolle in einem ersten Schritt nachzukommen, fordert der Änderungsantrag eine öffentliche Anhörung der Kandidaten: Das Erfordernis interner Absprachen, die der Wahl vorausgehen müssten, wird begründet mit der Notwendigkeit, eine Zweidrittelmehrheit für die Wahl der Bundesverfassungsrichter erreichen zu müssen, eine Bedingung, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht durch Diskussionen in der Öffentlichkeit zu erreichen sei. In jedem Fall erfordert aber das Demokratieprinzip die Offenlegung der Tatsache des Stattfindens solcher Absprachen dem Souverän gegenüber. In einer öffentlichen Anhörung soll daher zur Sprache kommen, dass interne Absprachen stattgefunden haben, und auf Initiative welcher Fraktion der Bewerber zur Wahl vorgeschlagen wurde. Des Weiteren soll dem Vorwurf der fehlenden Öffentlichkeit der Qualitäten der Bewerber begegnet werden. Den dagegen vorgebrachten Argumenten der etwaigen Bloßstellung der Bewerber in einer öffentlichen Anhörung, des möglichen Herbeiführens einer Befangenheit durch Antworten auf Fragen zu ihrer fachlichen Expertise sowie des Vergleichs mit in geheimen Wahlen gewähltem Bundeskanzler und Bundespräsident ist entgegenzuhalten die bereits jetzt bestehende mögliche Befangenheit der zukünftigen Richter wegen ihres möglichen Wechsels direkt aus Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung oder den entsprechenden Organen der Länder und auch wegen der von den Kandidaten in der Regel bereits veröffentlichten Schriften sowie der Umstand, dass die Bewerber im Gegensatz zu Bundeskanzler und Bundespräsident der Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Schließlich stehen gerade Verfassungsrichter mit ihren grundsätzlichen Entscheidungen im Lichte der Öffentlichkeit. Bewerber, die in einer parlamentarischen Demokratie für zwölf Jahre ein hohes Amt bekleiden wollen, werden und müssen bereit und in der Lage sein, dem berechtigten Interesse der Bevölkerung Genüge zu tun. Die öffentliche Vorstellung soll in den Rechtsausschuss als der Repräsentanz aller Fachpolitiker verlegt werden, nachdem bereits intern Vorstellungsrunden vor nur einigen Fraktionen stattfinden (dazu Voßkuhle in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Rn. 14). Ein Protokoll der Anhörung soll zudem den Bundestagsabgeordneten zur Kenntnisnahme vor den im Bundestag stattfindenden Wahlen zugeleitet werden.

Der neue § 7a Absatz 5 des Gesetzentwurfes von SPD, CDU/CSU, den Grünen, der FDP sowie dem Abgeordneten Stefan Seidler schafft einen Ersatzwahlmechanismus. Diese Regelung ist abzulehnen und war daher zu streichen. Es wird eine gesetzliche Struktur geschaffen, die bewirkt, dass das Recht zur Wahl der Verfassungsrichter vom Bundestag auf den Bundesrat übergeht und umgekehrt, sofern in einem dieser Wahlorgane bei der Richterwahl nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht wird. Wie im Vorfeld des Gesetzentwurfes immer wieder

öffentlich verlautbart wurde, soll und kann damit die Findung eines notwendigen Konsenses mit denjenigen Fraktionen verhindert werden, die im Falle einer Sperrminorität das Zustandekommen einer notwendigen Zweidrittelmehrheit scheitern lassen könnten. Der Opposition würde bei dieser Fallkonstellation mithin ihr Vorschlagsrecht genommen und im Falle des Eintretens des beschriebenen Sachverhaltes mehr als ein Drittel der Wähler von ihrer demokratischen Teilhabe ausgeschlossen werden. Außerdem ist der beabsichtigte Ersatzwahlmechanismus bedenklich vor dem Hintergrund der hinter dem Wahlverfahren stehenden Prinzipien. Mit der Einbindung von Bundesrat und Bundestag bei dem Richterwahlverfahren werden unterschiedliche Zielrichtungen verfolgt. Über den Bundestag soll die Bindung unmittelbar an das Volk hergestellt werden. Durch die Beteiligung des Bundesrates soll eine den Funktionen und Kompetenzen des Gerichts entsprechende breite demokratische Legitimationsgrundlage geschaffen, aber zusätzlich dem föderalen Prinzip Rechnung getragen werden (vgl. nur Schorr, Annette; Die Rolle des Bundesrates bei der Wahl der Bundesverfassungsrichter, 2022, S.21, m. w. N.). Mithin könnte der beabsichtigte Ersatzwahlmechanismus gegen das Demokratie- beziehungsweise Bundesstaatsprinzip verstoßen, je nachdem, welches Wahlorgan anstelle des anderen einspringen müsste. An dieser Problematik vermag auch die bloße Fiktion von Absatz 5 Satz 2 nicht zu rütteln.

#### **Zu Buchstabe b**

§ 7 Satz 2 und 3 bezieht sich auf die durchzuführende öffentliche Anhörung der Kandidaten zur Wahl der Bundesverfassungsrichter vor dem Wahlorgan Bundesrat. Da im Bundesrat kein dem Rechtsausschuss entsprechendes Organ existiert, findet die öffentliche Vorstellung der Kandidaten im Bundesrat selbst statt. § 6 Absatz 6 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 13 des Entwurfs zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz widmet sich den Folgeänderungen, die aufgrund des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93 und 94) (BT-Drucksache 20/12977) notwendig werden. § 13 war daher zu streichen, da der in Bezug genommene Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes in Gänze abzulehnen ist: Dieser Gesetzentwurf zitiert insoweit bereits selbst: „Bereits der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee hob in seinem Abschlussbericht hervor, dass das Grundgesetz ... `seiner Natur nach nur die wichtigsten Einzelheiten zu regeln` habe“. Es ist nicht ersichtlich, warum sich dies ausgerechnet rund 70 Jahre später anders verhalten sollte. Die Begründung des Gesetzentwurfes, die „Neuregelung solle dazu beitragen, Bestrebungen vorzubeugen, welche die Unabhängigkeit oder Funktionsfähigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit in Frage stellen“ wollten, wirft die Frage auf, welche Veranlassung dazu konkret oder zukünftig gegeben sein soll. Vor allem vor dem Hintergrund des öffentlichen Kontextes, der Teilen der Opposition diesbezügliche Bestrebungen unterstellt, ist der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes abzulehnen.

#### **Zu Buchstabe c**

Im Zuge einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichtes ist die Begründungspflicht hinsichtlich einer Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde schrittweise abgeschwächt worden. Zwar wurde bereits seit 1963 von einer Begründungspflicht abgesehen. Allerdings wurde diese Entlastung der Richter stets mit dem Hinweis in der Gesetzesbegründung ergänzt, dass der für die Nichtannahme zur Entscheidung maßgebliche rechtliche Gesichtspunkt dargelegt werden soll. Mit dem fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wurde die Begründungspflicht vollständig fallengelassen. Obwohl eine Vorprüfung zur Annahme einer Verfassungsklage aufgrund der Kriterien des § 93a Bundesverfassungsgerichtsgesetz stattfindet, sind deren Ergebnisse nicht darzulegen. Begründet wurde die vollständige Befreiung von der Begründungspflicht mit einer Entlastung des Gerichts. Die mit der Abschaffung der Begründungspflicht intendierte Entlastung steht im Konflikt zu der daraus resultierenden Intransparenz, der infrage gestellten Legitimität des Bundesverfassungsgerichtes sowie einer fehlenden Kontrolle und Kontrollierbarkeit höchstrichterlicher Entscheidungen bei Verfassungsbeschwerden. Um diese Mängel beim Annahmeverfahren des höchsten deutschen Gerichtes und den damit verbundenen Reputationsschaden zu beheben, wird die Begründungspflicht wieder eingeführt.

Aus den unter Buchstabe b genannten Gründen ist die Änderung des § 71 des Entwurfs ebenfalls zu streichen.

#### **Zu Buchstabe d**

Aus den unter Buchstabe b genannten Gründen sind die Änderungen der §§ 76, 96 des Entwurfs ebenfalls zu streichen.

**Zu Nummer 2:**

Auch bei der Änderung des § 36 Untersuchungsausschutzgesetz handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus den unter Nummer 1 Buchstabe b genannten Gründen zu streichen ist.

**Zu Nummer 3:**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*